

Zusatzversorgungskasse

Verwaltungsgebäude
Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken

Postanschrift
Postfach 10 24 32
66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81/4 00 03-0
Telefax: 06 81/4 00 03 20
Internet: www.rzv Saar.de
E-Mail: info@rzv Saar.de



Informationen 3/2004

Saarbrücken, 11. Oktober 2004

- **2. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes**
- **neue Loseblattsatzung und Anhänge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der 1. Satzungsänderung vom 17.07.2003 (s. *Informationen 1/2003* vom 11.08.2003) wurde am 21.04.2004 die 2. Satzungsänderung nach der Reform des Zusatzversicherungsrechtes (Satzung vom 26.06.2002) vom Verwaltungsbeirat beschlossen. Nach Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport erfolgte jeweils die Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 22/04, Seite 1102 bzw. Nr. 36, Seite 1728.

Die Loseblattsatzung wurde unter Berücksichtigung der beiden Änderungen neu aufgelegt und ist dieser Info als erste Ergänzungslieferung beigelegt.

Bitte tauschen Sie die bisherige Loseblattsatzung, die Anhänge 2, 3, 7 und 8 komplett gegen die beigelegten Neufassungen aus.

Die Satzung kann auch in der Fassung der 2. Satzungsänderung auf unserer Homepage - Rubrik Zusatzversorgung - ZVK Regelwerke eingesehen werden.

Die wichtigsten Änderungen der 2. Satzungsänderung:

- a) Erweiterung des § 15 ZVKS (Ausgleichsbetrag) um den Absatz 3a und
- b) Änderung der Abfindungstabellen in § 41 ZVKS.

Zu a)

Die bisherige Kündigungsregelung in § 14 Abs. 4 S. 2 und 3 ZVKS i.d. Fassung der 1. Satzungsänderung (Satz 2 alte Fassung: „Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied im Abrechnungsverband I einen wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber übertragen hat, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.“) hatte sich in der Praxis als schwer durchführbar erwiesen und entsprach nicht in angemessener Weise dem Auftrag der Zusatzversorgungskassen, die tarifvertragliche Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durchzuführen.

Baut ein Mitglied durch gezielte strukturelle Maßnahmen den Bestand seiner pflichtversicherten Arbeitnehmer ab, so vermindert sich damit gleichzeitig die Umlagebemessungsgrundlage, deren Erhalt für die Durchführung des Abschnittdeckungsverfahrens notwendig ist. Die Kündigung ist in derartigen Fällen kein adäquates Gegenmittel. Vielmehr soll das Mitglied der Solidargemeinschaft erhalten bleiben, allerdings dann auch verpflichtet sein, die Nachteile, die für die Solidargemeinschaft mit derartigen Strukturmaßnahmen verbunden sind, durch Zahlung eines anteiligen Ausgleichsbetrages auszugleichen. Bei der jetzt vorgesehenen Regelung besteht für das Mitglied nicht mehr das Risiko, für seine tarifvertragliche Zusatzversorgung außerhalb einer kommunalen Zusatzversorgungskasse selbst verantwortlich zu sein, da es eine Kündigung auch bei Personalabbau nicht mehr zu befürchten hat.

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages tritt nicht ein, wenn der Pflichtversicherte aus eigenem Antrieb einen Arbeitgeberwechsel vornimmt oder ein Arbeitnehmer aus sonstigen Gründen aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und der Arbeitgeber die Stelle nicht neu besetzt.

Die Regelung erfasst ausschließlich Fälle, in denen Arbeitnehmer durch Vereinbarung der beteiligten Arbeitgeber untereinander von einem Arbeitgeber übernommen werden, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.

Hierzu weisen wir besonders auf unsere *Informationen 1/2003* vom 11.08.2003 hin, in denen wir Ihnen die Einführung eines kapitalgedeckten Abrechnungsverbandes II in der Pflichtversicherung neben der bisherigen umlagefinanzierten Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I) ab 01.01.2004 mitteilten.

Der neue Abrechnungsverband II ist insbesondere für Arbeitgeber gedacht, die erstmals die Mitgliedschaft bei der ZVK erwerben wollen. Da neu eintretende Arbeitgeber in der Regel keine von der ZVK zu finanzierenden Rentenansprüche oder -anwartschaften mitbringen, ist eine gegenüber dem Abrechnungsverband I niedrigere Beitragsfinanzierung unter Inanspruchnahme der steuerlichen Vorteile des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz möglich. Damit verbunden ist die getrennte Verwaltung des entsprechenden Vermögens.

Die bisherigen Mitglieder verbleiben im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I (§ 55 Abs. 1 Satz 3 ZVKS). Ihnen steht grundsätzlich ein Wechsel in den Abrechnungsverband II offen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass dadurch die Umlagegemeinschaft nicht belastet wird. Deshalb ist in derartigen Fällen ein Kapitalbetrag zur Deckung der bestehenden Rentenansprüche und -anwartschaften zu entrichten.

Zu b)

Die Abfindungstabellen in der Pflichtversicherung mussten geändert werden. Die früheren Abfindungsfaktoren in der Pflichtversicherung beruhen auf den für Abfindung von Betriebsrenten nach § 18 BetrAVG in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung ermittelten Werten. Ihrer Berechnung liegen ein Rechnungszins von 5,5 v.H. zugrunde. Da nach dem geltenden Leistungsrecht während der Rentenphase ein Rechnungszins von 5,25 v.H. vorzusehen ist, hat eine versicherungsmathematische Überprüfung zu den neuen Abfindungsfaktoren geführt.

Die Abfindungsbarwerte für Witwen-/Witwerrenten enthalten angesichts der grundsätzlichen Absenkung des Rentenniveaus der Hinterbliebenen in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2002 auf 55 v.H. (§ 67 Nr. 6 SGB VI) die Anwartschaftsbarwerte auf Witwen-/Witwerrente in Höhe von 55 v.H. der laufenden Rente. Von einer Sonderregelung für Übergangsfälle, in denen die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde – in diesen Fällen verbleibt es bei dem früheren Rentenniveau von 60 v.H. (§ 255 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) –, wurde aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten abgesehen. Im Übrigen hätten sich bei einer solchen Sonderregelung auch nur geringe Abweichungen in den Abfindungstabellen ergeben.

Die Abfindungsbarwerte für Renten aufgrund eigener Pflichtversicherung und die Abfindungsbarwerte für Witwen-/Witwerrenten sind zunächst jeweils für Männer und Frauen getrennt berechnet und sodann im Sinne der Gleichbehandlung der Geschlechter gemittelt worden. Die Abfindungsbarwerte für Waisen sind rein finanzmathematisch und damit geschlechtsunabhängig auf eine Leistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. ab dem 18. Lebensjahr auf einen noch einjährigen Leistungsanspruch abgestellt.

Der in der bisherigen Abfindungstabelle der Betriebsrente für Versicherte abgebildete Lebensaltersbereich von 30 bis 70 Jahren ist um die Altersbereiche bis 29 und von 71 bis 80 Jahren erweitert worden. Die in der bisherigen Tabelle enthaltene untere Altersgrenze von 30 Jahren ist darauf zurückzuführen, dass diese Tabelle ursprünglich für die Abfindung von Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG erstellt worden ist, deren Unverfallbarkeit die Vollendung des 30. Lebensjahres vorausgesetzt hat. Da ein unverfallbarer Betriebsrentenanspruch jedoch nicht die Vollendung eines bestimmten Lebensalters, sondern grundsätzlich nur die Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten voraussetzt und darüber hinaus bei einem Arbeitsunfall auch ohne die Erfüllung der Wartezeit ein Betriebsrentenanspruch entstehen kann, ist die Abfindungstabelle der Betriebsrente für Versicherte um die Altersbereiche unter 30 Jahren zu erweitern.

Die Erweiterung des Altersbereichs bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres beruht darauf, dass es den gesetzlich Rentenversicherten durch ein Hinausschieben der Inanspruchnahme der Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres ermöglicht wird, ihre gesetzliche Rente monatlich um 0,5 % zu erhöhen (vgl. § 77 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI). Da es hierfür keine zeitliche Begrenzung mehr gibt, ist es denkbar, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente um mehrere Jahre hinausgeschoben wird, um dadurch zu einer deutlich höheren gesetzlichen Rente zu kommen. Im Hinblick auf die im BAT vorgesehene Altersgrenze dürfte dies allerdings nur für beitragsfrei Versicherte in Betracht kommen. Um auch diesen Umständen Rechnung zu tragen, sind Abfindungsbarwerte bis zum Lebensalter 80 in die Tabelle aufgenommen worden.

Die Erweiterung des in der bisherigen Abfindungstabelle der Betriebsrente für Witwen und Witwer abgebildete Lebensaltersbereich von 100 auf 110 Jahre beruht auf der stetig ansteigenden Lebenserwartung. Daher ist es möglich, dass die Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs bereits älter als 100 Jahre sind bzw. dass die Betriebsrente von den Berechtigten erst in einem deutlich fortgeschrittenen Lebensalter beantragt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Sieger
Direktor